



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055-1/17

Beschluss	
Nr. 18/17 A	vom 29.5.17
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
13.04.2017

1. Betreff: Nachtragshaushalt 2017

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	15.05.2017	öffentlich
2. Gemeinderat	29.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 (Nachtrag) mit Haushaltsplan und der Fortschreibung 2017 der Finanzplanung mit Mehrjährigem Maßnahmenplan zu und empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme.

Empfehlung des Gremiums:

Haupt- und Bauausschuss

vom **15.05.2017**

Ergebnis: geändert beschlossen , **siehe unten**

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2017, den Stellenplan sowie die Fortschreibung der Finanzplanung und des Mehrjährigen Maßnahmenprogramms einschließlich der vom Haupt- und Bauausschuss empfohlenen Änderung sowie der Korrektur der Nachtragshaushaltssatzung.

1. Nach Vorberatung des Nachtragshaushaltes 2017 im Haupt- und Bauausschuss wird folgende Änderung zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgeschlagen:

Im Jahr 2018 wird ein Ansatz in Höhe von 80 TEUR für die Maßnahme „Schule Fessenbach“ (MMP Nr. 169) für den Umbau des Computerraums in einen Essraum eingestellt.

Auswirkungen der Änderung:

a) Im Finanzhaushalt erhöhen sich die Auszahlungen für Investitionen in 2018 um 80 TEUR.

Entsprechend vermindert sich der freie Finanzierungsmittelbestand in 2018 ff. Er beträgt damit Ende 2020: 4.708.855 EUR.

b) Im Mehrjährigen Maßnahmenprogramm erhöhen sich die Auszahlungen für Investitionen in 2018 um 80 TEUR.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

2. Korrektur der Nachtragshaushaltssatzung

Nach der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses wurde nach Absprache mit dem Regierungspräsidium noch eine Korrektur der Haushaltssatzung notwendig:

In § 2 wurde für die „bisherige Kreditermächtigung“ versehentlich ein Wert von 2,4 Mio. EUR ausgewiesen, dieser betrug im DHH 2016/17 aber tatsächlich 10 Mio. EUR. Die entscheidende Größe, also die im Nachtrag neu festgesetzte Kreditermächtigung für 2017 in Höhe von 1,7 Mio. EUR, war dagegen korrekt.

Anlage: Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Beschluss des Gremiums:

Gemeinderat

vom **29.05.2017**

Ergebnis: ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 2 Enth. 0

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Offenburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	157.382.600	4.245.000	161.627.600
1.2	Ordentliche Aufwendungen	-155.593.000	-2.045.000	-157.638.000
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.789.600	2.200.000	3.989.600
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-	-	-
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	1.789.600	2.200.000	3.989.600
1.6	Außerordentliche Erträge	-		-
1.7	Außerordentliche Aufwendungen	-		-
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	-		-
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	1.789.600	2.200.000	3.989.600

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ⁴ EUR
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.296.600	4.245.000	154.541.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-135.553.000	-2.045.000	-137.598.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	14.743.600	2.200.000	16.943.600
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.675.000	-	4.675.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.668.000	931.000	-23.737.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-19.993.000	931.000	-19.062.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-5.249.400	3.131.000	-2.118.400
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.100.000	-400.000	1.700.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-350.000	180.000	-170.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.750.000	-220.000	1.530.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-3.499.400	2.911.000	-588.400

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

10.000.000 EUR

auf

1.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

26.589.000 EUR

auf

35.109.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 10.000.000 EUR wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | von bisher 280 v. H. auf 280 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 420 v. H. auf 420 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. auf 380 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage 4 neu festgesetzt.

§ 7 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen für den Einzelausweis der Investitionen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO werden festgelegt

- a) für das bewegliche Anlagevermögen auf 5.000 EUR
- b) für das unbewegliche Anlagevermögen auf 10.000 EUR

Offenburg, den

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin